

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

3. Jahrgang

Biesenthal, 01. Dezember 2006

Ausgabe 09/2006

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Biesenthal über zugelassene wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung	Seite 1
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Biesenthal, Wahlbekanntmachung zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Biesenthal	Seite 1
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Biesenthal zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Biesenthal	Seite 2
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Biesenthal zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 10.12.2006 – Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses	Seite 2
5. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2006	Seite 2
6. Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2007	Seite 3
7. Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2007	Seite 3
8. Öffentliche Bekanntmachung (Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch - BauGB) über die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Danewitz der Stadt Biesenthal	Seite 4
9. Widmungsverfügung	Seite 4
10. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 19.10..2006	Seite 6
11. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Marienwerder vom 19.10.2006	Seite 6
12. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 24.08.2006	Seite 7
13. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 14.09.2006	Seite 8

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Biesenthal

Bekanntmachung

der zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung

Für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt **BIESENTHAL** am **10. Dezember 2006** hat der Wahlausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim am 07. November 2006 folgende

Wahlvorschläge

zugelassen:

- | | | |
|--------------------------|----------------------------|----------------|
| 1. Stahl, Andre' | Linkspartei. PDS | Die Linke. PDS |
| Geburtsjahr 1971 | Landesverband Brandenburg | |
| Rechtsanwalt | | |
| Heimstättenstr.15 | | |
| Biesenthal | | |
| 2. Schramm, Bernd | Freie Demokratische Partei | FDP |
| Geburtsjahr 1948 | | |
| Garten-Landschaftsplaner | | |
| Tannenweg 3 | | |
| Biesenthal | | |

Liste abgeschlossen

Biesenthal, den 07. November 2006

gez. Schmidt
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Biesenthal

Wahlbekanntmachung zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Biesenthal

- Am **10. Dezember 2006** findet in der Stadt Biesenthal die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister statt.
Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- Die Stadt Biesenthal ist in 5 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06.11.2006 bis 12.11.2006 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat:

Wahlbezirk	Wahllokal
001	„ pro seniore Residenz Am Wukensee “ Uhlandstraße 18-19
002	Rathaus Biesenthal Am Markt 1
003	Amtsverwaltung Plottkeallee 5
004	Kita Bahnhofstraße 105
005	Gemeindehaus Danewitz, Dorfstr. 21
- Jede wahlberechtigte Person hat bei dieser Wahl nur eine Stimme.
- Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
- Die wählende Person gibt ihre Stimme bei der Wahl in der Weise ab, dass sie den Bewerber, dem sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnet.

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wahlscheininhaber/innen können:
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal der Stadt Biesenthal oder durch Briefwahl (Beantragung möglich bis Freitag, 08. Dezember 2006, 18.00Uhr und bei nachgewiesener Krankheit am Wahltag bis 15.00 Uhr) teilnehmen.
9. Zur Durchführung der Briefwahl erhält die wahlberechtigte Person einen amtlichen Wahlbrief, einen Wahlschein, einen Wahlumschlag und einen Stimmzettel. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen blauen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlich roten Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die zuständige, auf dem Wahlumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.
10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
12. Hinweise zur Erreichbarkeit der Wahlräume für wahlberechtigte Personen mit Mobilitätseinschränkungen:

Wahllokal:	„pro seniore Residenz Am Wukensee“, Uhlandstraße 18-19 barrierefrei, Aufzug, rollstuhlgerecht;
Wahllokal:	Rathaus Biesenthal, Am Markt 1 barrierefrei, (1 kleine Stufe, Rampe vorhanden);
Wahllokal:	Amtsverwaltung, Plottkeallee 5 nicht barrierefrei, es müssen mehrere Treppen überwunden werden;
Wahllokal	Kita, Bahnhofstraße 105 barrierefrei – im neuen Anbau;
Wahllokal	Gemeindehaus Danewitz, Dorfstr. 21 barrierefrei

Wahlberechtigte Personen, die ihren auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahlraum nicht erreichen können, werden gebeten, einen Wahlschein zu beantragen. Mit diesem Wahlschein können sie wie unter Punkt 8 angegeben, von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, indem sie entweder die Briefwahl durchführen oder ihre Stimme in einem für sie zugänglichen Wahllokal abgeben.

Für Fragen und weitere Informationen – wie barrierefreie Wahllokale, Briefwahl, Wahlscheine – steht Ihnen das Wahlbüro der Amtsverwaltung, Berliner Straße 1, (Haus 2 der Amtsverwaltung) zur Verfügung.

Telefonisch ist das Wahlbüro unter der Nummer 03337/45 99 25 (Frau Haase) zu erreichen.

Biesenthal, den 14. November 2006

Im Auftrag
gez. Haase
Wahlbehörde

Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Biesenthal am 10. Dezember 2006

– Auswertung der Briefwahl –

Gemäß § 66 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung gebe ich hiermit bekannt, dass kein gesonderter Briefwahlvorstand gebildet wurde.

Die Auswertung der Briefwahl beginnt im Wahllokal

„ pro seniore Residenz Am Wukensee “
Uhlandstraße 18-19. (Wahlraum)

um 17. 00 Uhr.

Die Feststellung der Ergebnisse der Briefwahl erfolgt dann um 18. 00 Uhr.

Biesenthal, den 14.11.2006

gez. Schmidt
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung Stadt Biesenthal Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Biesenthal am 10. Dezember 2006 – Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses –

Die Sitzung des Wahlausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Biesenthal findet am

Montag, dem 11. Dezember 2006

um 18.00 Uhr in Raum 304 (Dachgeschoss) des Amtshauses II, Berliner Str. 1, in 16359 Biesenthal statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit des Wahlausschusses
3. Ermittlung und Bestätigung des endgültigen Wahlergebnisses
4. Informationen

Die Sitzung ist öffentlich.

gez. Schmidt
Wahlleiter

Nachtragshaushaltssatzung Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 79 GO wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 14.09.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher auf	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	11.800	936.000	954.100
29.900			

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher auf nunmehr festgesetzt	
€	€	€	€
die Ausgaben			
22.900	4.800	936.000	954.100
2. im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen			
50.600	91.900	363.700	322.400
die Ausgaben			
38.600	79.900	363.700	322.400

§§ 2 bis 5 bleiben unverändert.

Sydower Fließ, den 20.09.2006

Hans-Ulrich Kühne
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2006 in der Zeit von

Dienstag, den 05.12.2006 bis Donnerstag, den 21.12.2006

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 10.11.2006

Kühne
 Amtsdirektor

Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 04.09.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	<u>3.236.500 €</u>
in der Ausgabe auf	<u>3.236.500 €</u>

und

2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme	<u>487.100 €</u>
in der Ausgabe	<u>487.100 €</u>

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	<u>0 €</u>
davon für Zwecke der Umschuldung	<u>€</u>
2. der Gesamtbetrag der	
Verpflichtungsermächtigungen auf	<u>0 €</u>
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	<u>500.000 €</u>

§ 3

Die Amtsumlage beträgt 32,76 % der Umlagegrundlage.

Die Amtshofumlage beträgt 6,72 % der Umlagegrundlage.

§ 4

Die Festsetzungen zu den Erheblichkeitsgrenzen werden wie folgt festgelegt:

Erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 15.000 € übersteigt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen einen Betrag von 45.000 € übersteigen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 60.000 € übersteigen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 15.000 € übersteigen.

§ 5

Die Festsetzung zur Deckungsfähigkeit wird wie folgt festgelegt:

Die Ausgabeansätze eines Unterabschnittes werden entsprechend § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Biesenthal, den 13.09.2006

(Ort, Datum)

Amtsdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal - Barnim für das Haushaltsjahr 2007 in der Zeit von

Dienstag, den 05.12.2006 bis Donnerstag, den 21.12.2006

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 10.11.2006

Kühne
 Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.11.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	<u>828.300 EUR</u>
in der Ausgabe auf	<u>828.300 EUR</u>

und

2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme	<u>297.900 EUR</u>
in der Ausgabe	<u>297.900 EUR</u>

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	<u>0 EUR</u>
2. der Gesamtbetrag	
der Verpflichtungsermächtigungen auf	<u>0 EUR</u>
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	<u>130.000 EUR</u>

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

200 v.H.

- b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 4

Erheblich in Sinne des § 79 Abs.2 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 4.000 € übersteigt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen einen Betrag von 15.000 € übersteigen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 24.000 € übersteigen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 4.000 € übersteigen.

§ 5

Die Ausgabeansätze eines Unterabschnittes werden entsprechend § 17 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Breydin, den 10.11.2006

*Hans-Ulrich Kühne
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2007 in der Zeit von

Dienstag, den 05.12.2006 bis Donnerstag, den 21.12.2006

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 10.11.2006

*Kühne
Amtsdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung

(Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch – BauGB) über die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Danewitz der Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in ihrer Sitzung am 19.10.2006 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1, Nummer 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Danewitz der Stadt Biesenthal als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist aus dem beiliegenden Planauszug ersichtlich.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Danewitz der Stadt Biesenthal in Kraft.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Danewitz der Stadt Biesenthal und die dazugehörige Begründung können in der Bauverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal in der Zeit

Montag, Mittwoch, Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft erteilt.

Auf die Möglichkeit der Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung geltend zu machen, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln in der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich gegenüber der Stadt Biesenthal, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, geltend gemacht sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Hierbei gelten folgende Fristen:

- a. Wenn eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB bestimmten Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht werden: 1 Jahr seit Bekanntmachung der Satzung;
- b. Wenn Mängel in der Abwägung geltend gemacht werden: 7 Jahre seit Bekanntmachung der Satzung.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 5 Abs. 4 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung sind verletzt worden;
- b) der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

die verletzte Vorschrift, ist gegenüber der Stadt Biesenthal, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, vorher schriftlich bezeichnet und die Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden.

*Kühne
Amtsdirektor*

Siehe dazu Karte auf Seite 5

Widmungsverfügung

Der nachstehend beschriebene Teilbereich der L 31 zwischen dem Ortsteil Ruhlsdorf und dem Oder-Havel-Regionalradwanderweg an der Ruhlsdorfer Schleuse in der Gemeinde Marienwerder wird gemäß § 6 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 10.06.1999 in der Neufassung vom 20.07.2002, veröffentlicht im GVOBl. Bbg Teil I, S. 62, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Geh-/Radweg rechtsseitig entlang der L 31, ausgehend vom Ausgang des Ortsteiles Ruhlsdorf in Richtung Ruhlsdorfer Schleuse bis zum Oder-Havel-Regionalradwanderweg in der Gemeinde Marienwerder

Festsetzungen:

1. **Klassifizierung:**
Der vorbeschriebene Teilbereich neben der L 31 ist eine sonstige öffentliche Straße gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Ziffer 4.
2. **Funktion:**
Geh- und Radweg
3. **Träger der Straßenbaulast:**
Gemeinde Marienwerder
4. **Widmungsbeschränkungen:**
Die Widmung wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass die künftige Nutzung als Geh- und Radweg festgesetzt wird.
5. **In-Kraft-Treten:**
Die Widmung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Nie-

Fortsetzung auf Seite 6

Stadt Biesenthal - OT Danewitz Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

in stiftungsfreien Feldern

Kronenberg



Maßstab 1:3.000
0 50 100 150 m

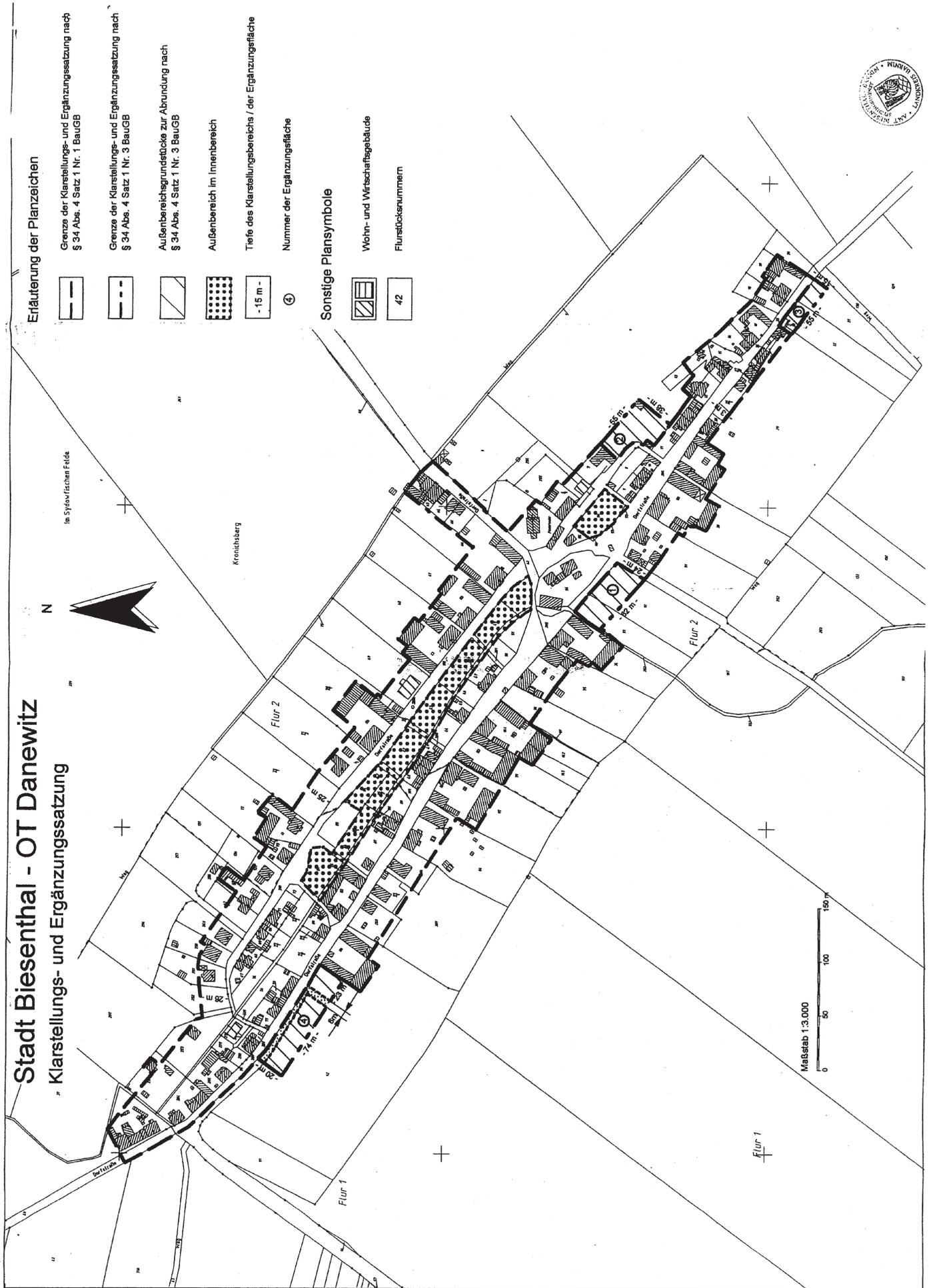


Erläuterung der Planzeichen

-  Grenze der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB
-  Grenze der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
-  Außenbereichsgrundstücke zur Abundung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
-  Außenbereich im Innenbereich
-  Tiefe des Klarstellungsbereichs / der Ergänzungsfäche
-  Nummer der Ergänzungsfäche

Sonstige Plansymbole

-  Wohn- und Wirtschaftsgebäude
-  Flurstücknummern



Fortsetzung von Seite 4

derschrift im Amt Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Fachbereich II Finanz- und Bauverwaltung, Plottkeallee 5 in 16359 Biesenthal einzulegen.

Biesenthal, den 09.11.2006

Hans-Ulrich Kühne
Amtsdirektor

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die Widmung des Geh- und Radweges entlang der L 31 zwischen dem Ortsteil Ruhlsdorf und der Ruhlsdorfer Schleuse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 09.11.2006

Hans-Ulrich Kühne
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal 19. Oktober 2006

Beschluss -Nr. 23/2006**Namensgebung „Theodor Fontane-Oberschule“ für die Oberschule in Biesenthal**

beschlossene Formulierung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt für die Oberschule Biesenthal den Schulnamen „**Theodor Fontane-Oberschule**“. Auf Vorschlag der Schulkonferenz der Oberschule erfolgt die feierliche Namensgebung am 24.02.2007. Die Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, den Schulnamen der zuständigen Behörde (gemäß § 130 BbgSchulG) anzuzeigen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss -Nr. 24/2006**Antrag auf Schließzeiten für die KITA's der Stadt Biesenthal für das Jahr 2007**

beschlossene Formulierung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Knripsenland“ und für den Hort „Pfefferberg“.

Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss -Nr. 25/2006**1. Änderung des Bebauungsplanes Wohnpark „Am Großen Wukensee“**

beschlossene Formulierung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

Der Änderung des Bebauungsplanes gemäß Anlage wird zugestimmt.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle zur Planänderung erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss -Nr. 26/2006**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Innenbereichssatzung) OT Danewitz der Stadt Biesenthal****– Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

beschlossene Formulierung:

Die Stadtverordnetenversammlung wägt entsprechend dem beigefügten Abwägungsprotokoll (Anlage 1) die in den Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen miteinander und untereinander ab.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geänderten Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT Danewitz der Stadt Biesenthal (Anlage 2) in der Fassung vom März 2006 als Satzung und billigt die Begründung (Anlage 3) hierzu.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die Bürger und Träger vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen und alle zur Inkraftsetzung der Satzung notwendigen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss -Nr. 27/2006**Verlängerung einer befristeten Einstellung**

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss -Nr. 28/2006**Beförderungsvertrag**

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss -Nr. 29/2006**Ausbau der Kreisstraße K 6005 – Danewitzer Straße**

beschlossene Formulierung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal lehnt eine **Umwidmung der Kreisstraße K 6005 ab**.

Die Verwaltung wird beauftragt, schon jetzt alle rechtlichen Mittel auszuschöpfen um dies zu verhindern.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Landkreis Barnim auf, seiner Pflicht als Straßenbausträger nachzukommen und die Straße als überörtliche Straße zu sanieren.

Hierbei befürwortet die Stadtverordnetenversammlung die Fällung der bestehenden Allee und die Neupflanzung einer Allee als „Allee der Zukunft“.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Haase, Sitzungsdienst

Öffentliche Bekanntmachung gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder 19. Oktober 2006

Beschluss-Nr. 32/2006**Antrag auf Schließzeiten für die KITA's der Gemeinde Marienwerder für das Jahr 2007**

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Mäusestübchen“ und für die Kita „Spatzennest“.

Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 33/2006**Internet-Präsentation für die Gemeinde Marienwerder**

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Einrichtung einer Internet-Präsentation.

Mit dem Aufbau und der Pflege wird *Herr Ehlert* beauftragt.

Hierüber ist ein Vertrag zwischen der Gemeinde Marienwerder und *Herrn Ehlert* abzuschließen und der Gemeindevertretung vorzulegen.
– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 34/2006

Öffentliche Widmung des Weges entlang der L 31 zwischen OT Ruhlsdorf und der Ruhlsdorfer Schleuse

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt den Weg entlang der L 31 zwischen dem OT Ruhlsdorf und der Ruhlsdorfer Schleuse gem. § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Der Weg wird als sonstige öffentliche Straße eingestuft (§ 3 Abs. 1 BbgStrG). Die Widmung des Weges wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass die künftige Nutzung als „Geh- und Radweg“ festgesetzt wird.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Marienwerder.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal - Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Haase, Sitzungsdienst

Öffentliche Bekanntmachung gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz 24. August 2006

Beschluss-Nr. 14/2006

– vertagt –

Beschluss-Nr. 15/2006

Neuvergabe der Versorgung der Kindertagesstätte „Traumhaus“ in Rüdnitz, Bahnhofstr. 5 mit Mittagessen

– *Beschluss angenommen*

NÖ

26. Oktober 2006

Beschluss-Nr. 16/2006

vertagt

Beschluss-Nr. 17/2006

Planung Bahnhofsvorplatz Rüdnitz

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz stimmt der vorliegenden Planung der HYDRO- Planungsgesellschaft zu. Die Planung soll entsprechend dem abgestimmten und vorgelegten Entwurf zunächst bis zur Leistungsphase 4 weitergeführt werden. Die weitere Beauftragung erfolgt nach Erhalt des Zuwendungsbescheides. Der Gestattungsvertrag mit der DB Station + Service AG soll abgeschlossen werden. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die entsprechenden Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 18/2006

**Neubestimmung der Vertretung im Hauptausschuss
Ergänzung des Beschlusses-Nr. N 05/2003**

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz bestimmt folgendes 6. Mitglied und folgende

Stellvertretung neu:

Mitglieder	Stellvertreter
1. Herr Ritter	Herr Anklam
2. Herr Rösler	Herr Anklam
3. Herr Henke	Frau Nahs
4. Herr Kargus	Frau Nahs
5. Herr Bock	Herr Probst
6. Herr Mathes	Herr Probst

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 19/2006

Neubestimmung von Mitgliedern des Kultur -und Sozialausschusses und deren Stellvertreter

Ergänzung des Beschlusses: Nr. N 06/2003 vom 25.11.2003

Änderung des Beschlusses: Nr. 09/2006 vom 20.04.2006

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz bestimmt folgende **Mitglieder und Stellvertreter** neu:

Mitglieder	Stellvertreter/Fraktion
1. Frau Nahs	Herr Kargus
2. Frau Michel	Herr Kargus
3. Herr Zupke	Herr Mathes
4. Herr Anklam	Herr Krömke
5. Herr Probst	Herr Bock

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 20/2006

Antrag auf Schließzeiten für die KITA „Traumhaus“ der Gemeinde Rüdnitz für das Jahr 2007

beschlossene Formulierung:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Traumhaus“ in der Gemeinde Rüdnitz.

Montag, 30.04.2007

Freitag, 18.05.2007

Montag, 23.07.2007 bis

Freitag 10.08.2007

Montag, 24.12.2007 bis

Montag 31.12.2007

Brückentag vor dem 1. Mai

Brückentag nach Himmelfahrt

3 Wochen Sommerferien

Weihnachten/Jahreswechsel

2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 21/2006

Ankauf der Flurstücke 6, 7, 8, 64, 65 und 85 der Flur 8 in der Gemarkung Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. 22/2006

Bewilligung einer beschränkten, persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) der Flur 2 in der Gemarkung Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Haase, Sitzungsdienst

Öffentliche Bekanntmachung Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ 14. September 2006

Beschluss-Nr. 11/ 2006

Grundstücksverkauf Gemarkung Grüntal, Flur 3,
– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss-Nr. 17/ 2006

1. Nachtragshaushaltssatzung 2006

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 in der vorliegenden Form .

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 18/ 2006

Erneuerung des Kirchvorplatzes im OT Tempelfelde

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt den Ausbau des Kirchvorplatzes einschl. der Gehwege entsprechend der abgestimmten Planung. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 19/ 2006

Hausordnung für den Jugendclub im OT Tempelfelde

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt mit die Hausordnung für den Jugendclub im OT Tempelfelde. Die Hausordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Hausordnung entsprechend zu veröffentlichen und auf die Einhaltung zu achten.

– *Beschluss angenommen*

WORTLAUT

Gemeinde Sydower Fließ

Hausordnung für den Jugendclub Tempelfelde

Die Hausordnung wurde vom Clubrat:

Anja Lent, Franziska Weigener, Jette Weigener, Peggy Krienke
ausgearbeitet und diese ist von allen Jugendlichen einzuhalten.

Bei Missachtung der Hausordnung werden Sanktionen verhängt, deren Ausmaß je nach Vergehen, von Mitgliedern des Clubrates festgelegt wird.

1. Für Jugendliche unter 16 Jahren gilt generelles Alkoholverbot. Für Jugendliche über 16 Jahre ist der Alkoholmissbrauch untersagt. Das Verstoßen gegen diesen Punkt wird mit **einem Monat** Hausverbot bestraft.

NÖ

2. Allen Personen ist der Konsum und das Mitführen von illegalen Drogen in der Jugendeinrichtung untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit **Hausverbot** bestraft und der Clubrat beschließt nach frühestens einem Monat über die Wiederaufnahme.
3. Die Räumlichkeiten bzw. die Jugendeinrichtung sind nur von den Mitgliedern des Clubrates innerhalb der vorgegebenen Öffnungszeiten
Montag bis Donnerstag: 16.00 bis 21.00 Uhr
Freitag und Sonnabend: 16.00 bis 23.00 Uhr
Sonntag: 16.00 bis 21.00 Uhr
zu öffnen bzw. zu schließen.
Nur die Mitglieder des Clubrates sind im Besitz eines Schlüssels. Die Schlüssel werden nicht an Clubmitglieder weitergereicht.
4. Die Räume werden im sauberen und ordentlichen Zustand verlassen. Ebenfalls sind die Fenster zu schließen und das Licht drinnen sowie draußen wird ausgemacht.
5. Vor dem Verlassen der Einrichtung sind sämtliche elektrischen Geräte auszuschalten.
6. Alle in der Jugendeinrichtung befindlichen Gegenstände sowie Wände, Türen und Fenster werden weder beschädigt noch beschmiert.
7. Die Räumlichkeiten werden täglich gefegt und 2mal im Monat gewischt.
8. Es werden keine Knall- und Feuerwerkskörper im Raum gezündet.
9. Parties sind beim Clubrat anzumelden, der dann den Bürgermeister und die Amtsjugendpflegerin informiert.
10. Nach 22.00 Uhr ist die Lautstärke der Musik angemessen zu regeln.
11. Im Sommer werden alle Sitzgelegenheiten, die draußen stehen, über Nacht hereingeräumt.
12. Papier und leere Flaschen werden in den Containern entsorgt.
13. Es wird nicht durch die Fenster heraus- oder hereingeklettert.
14. Zigaretten werden nur in den dafür vorgesehenen Aschenbechern entsorgt (gilt auch für draußen). Sie werden nicht auf den Boden bzw. aus dem Fenster geworfen.
15. Die Außenanlagen des Clubs sind sauber zu halten und zu pflegen.
16. Für alle Probleme der Clubmitglieder beziehungsweise für alle Angelegenheiten, die die Jugendeinrichtung betreffen, ist der Clubrat zuständig.
17. Gewaltverherrlichende Musik, Bilder, Propagandamaterial sowie deren Äußerungen sind im Jugendclub verboten. Sexistische Äußerungen werden nicht geduldet.

Der Clubrat

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Haase, Sitzungsdienst

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.